Hinweise zu den Grundsätzen für die Gewährung von Zuwendungen der Stiftung Zukunftsfonds Asse

Die nachstehenden Hinweise sollen einem Projektträger bereits vor Beantragung einer Zuwendung auf Sachverhalte aufmerksam machen, die im Falle der Gewährung einer Zuwendung zu beachten sind. Diese Sachverhalte sind in der Regel Bestandteil der Antragsbearbeitung und -prüfung, des Zuwendungsvertrages bzw. bei der Abrechnung zu beachten.

zu 2 Gegenstand der Förderung

a) Die Stiftung verfolgt insbesondere gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) des Zweiten Teils der Abgabenordnung.

zu 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

a) Eigenmittel oder -leistungen sind in einem angemessenen Rahmen in die Projektfinanzierung einzubringen und weitere Finanzierungsmöglichkeiten sowie öffentliche Zuschüsse voll auszuschöpfen (mögliche Zuschüsse originärer Förderer – zum Beispiel bei Projekten des Sports vom Kreissportbund und/oder vom Landkreis Wolfenbüttel – werden auch dann voll angerechnet, wenn sie vom Projektträger nicht in Anspruch genommen wurden; es sei denn, dass bei fristgerechter Antragstellung tatsächlich keine Zuschüsse hätten erlangt werden können) – vgl. auch 4.2 der Fördergrundsätze, letzter Anstrich sowie 5.3 der Fördergrundsätze. Der Projektträger hat seine Finanzkraft bei der Finanzierungsplanung entsprechend zu würdigen. Die Stiftung ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu fordern.

b) Die Stiftung kann mit anderen, zu ihr passenden Partnern gemeinsam fördern. In einem solchen Fall stimmt sie sich im Zuge der Antragsbearbeitung mit diesen Partnern sowie dem Projektträger ab.

zu 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

a) Allgemein ist bei der Planung und Durchführung von Projekten auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten.

b) Zuwendungsempfänger, die nach haushalts- oder vergaberechtlichen Vorschriften zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, haben diese ohne Einschränkungen und unabhängig von den Ausführungen in den nachfolgenden Ziffern 6c) und 6d) anzuwenden.

c) Zuwendungsempfänger, die nicht nach haushalts- oder vergaberechtlichen Vorschriften zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen können dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden, sofern

- der voraussichtliche Auftragswert den Betrag von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt oder
- die Gesamtsumme der für das Projekt gewährten Zuwendungen (auch bei Finanzierung durch mehrere Stellen) nicht mehr als 100.000 € beträgt.

Im Falle eines solchen Direktauftrags ist es ausreichend, wenn vor der Vergabe eine formlose Preisermittlung (beispielsweise durch die Dokumentation von mindestens drei Angeboten über Internetseiten verschiedener Unternehmen) durchgeführt und aktenkundig gemacht wird. Die Dokumentation zur Auftragsvergabe ist spätestens mit der Einreichung des Verwendungsnachweises bei der Stiftung vorzulegen.

d) Beträgt bei den Zuwendungsempfängern, die nicht nach haushalts- oder vergaberechtlichen Vorschriften zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere öffentliche Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100.000 € und werden die Gesamtausgaben des Projektes überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) bei der Vergabe von Aufträgen anzuwenden:

aa) für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:

- § 7 Absatz 1 und 4 UVgO zu den Grundsätzen der elektronischen Kommunikation,
- § 22 UVgO zur Aufteilung nach Losen,
- § 28 Absatz 1 Satz 3 UVgO zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
- § 29 UVgO zur Bereitstellung der Vergabeunterlagen,
- § 30 UVgO zur Vergabebekanntmachung,
- § 38 Absätze 2 bis 5 UVgO zur Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- § 40 Absatz 2 UVgO zum Vier-Augen-Prinzip bei der Angebotseröffnung
- § 44 UVgO zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- § § 46 UVgO zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter,

bb) für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen – abweichend von 6d)aa) – die Vorgaben nach Ziffer 6c),

cc) für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),

dd) die niedersächsische Wertgrenzenordnung (NWertVO).

e) Weitere Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt. Zu beachten sind insbesondere Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).

f) Werden mit der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt, so beträgt die Zweckbindung fünf Jahre. Das heißt sie sind nur für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Jahres. Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren.

g) Die Gewährung einer Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Förderung nicht gegen geltendes Recht, insbesondere nicht gegen die Beihilfevorschriften der EU verstößt.

zu 7 Verfahren

a) Der Projektträger hat bei öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen.

b) Die Stiftung behält sich vor, das geförderte Projekt, den Projektträger sowie die eigene Förderentscheidung selbst zum Gegenstand einer Veröffentlichung zu machen. Der Projektträger hat der Stiftung zu diesem Zweck auf deren Wunsch aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

c) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Stiftung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei Gebietskörperschaften beträgt diese Frist abweichend ein Jahr.

d) Erstreckt sich die geförderte Maßnahme über mehrere Haushaltsjahre, muss der Zuwendungsempfänger entsprechende Zwischennachweise über die ordnungsgemäße Verwendung der bereits erhaltenen Beträge innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres einreichen. Bei Gebietskörperschaften gilt hier eine Frist von sechs Monaten. Dies gilt nicht, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben 200.000 € nicht übersteigen oder die Projektlaufzeit 18 Monate (bei Gebietskörperschaften drei Jahre) nicht überschreitet.

e) Stiftung behält sich vor, von dem Projektträger, sofern dieser gemeinnützig anerkannt ist, eine Spendenquittung über die gewährte Zuwendung einzufordern.

f) Der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§§ 91 und 100 BHO bzw. §§ 111 in Verbindung mit 91 LHO).

zu 7 Verfahren bei Feststellung, dass eine Zuwendung unter das EU-Beihilferecht fällt

a) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

b) Sofern eine Zuwendung unter die Anwendung der De-minimis bzw. DAWI-De-minimis-Verordnung fällt, wird auf das Merkblatt für De-minimis-Beihilfen verwiesen.

c) Sofern eine Zuwendung unter die Anwendung der AGVO fällt, ist nachstehendes zu beachten:

- Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.
- Die Zuwendung darf nicht mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich nach der De-minimis- und DAWI-De-minimis-Verordnung – kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten (siehe Artikel 8 AGVO).
- Die Stiftung hat ab dem 01.07.2016 gewährte Einzelbeihilfen über 500.000 Euro zu veröffentlichen (siehe Artikel 9 AGVO).
- Die Stiftung hat gegenüber der EU Berichterstattungspflichten über Zuwendungen, die auf Grundlage der AGVO bewilligt werden (siehe Artikel 11 AGVO).
- Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden (siehe Artikel 12 AGVO).

Die aktuelle konsolidierte Fassung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014, die seit dem 01.07.2023 in ihrer konsolidierten Fassung gilt. Diese Fassung wurde am 14.07.2025 einer öffentlichen Konsultation zur Überarbeitung unterzogen, die bis zum 06.10.2025 lief, und eine neue Fassung wird für das 4. Quartal 2026 erwartet. Die AGVO hat eine Gültigkeit bis Ende 2026.